

Österreichische

JURISTEN ZEITUNG

ÖJZ

Chefredakteur Gerhard Hopf

Redaktion Robert Fucik, Kurt Kirchbacher, Hans Peter Lehofer

Evidenzblatt Christoph Brenn, Helge Hoch, Eckart Ratz, Ronald Rohrer

MRK-Entscheidungen Wolf Okresek

Mai 2012

09

385 – 432

Aktuelles

Sicherheitsbehörden-Neustrukturierung ➔ 385

Beiträge

Reform des Volksgruppenrechts

Jürgen Pirker ➔ 396

Die Mediation im Arbeitsrecht

Martin Risak ➔ 389

Evidenzblatt

Verjährung von Zinsen ist in
der Insolvenz gehemmt Katharina Schmögl ➔ 409

Amtswegigkeit auch im Grundrechts-
beschwerdeverfahren ➔ 418

Eigentümergeinschaft ist nicht automatisch legitimiert

Reinhard Pesek ➔ 413

MRK-Entscheidung

Pressefreiheit versus Schutz der Identität ➔ 426

Sprache und Recht

Nicht von schlechten Kindeseltern Robert Fucik ➔ 432

Reform des Volksgruppenrechts

Die Lösung der Ortstafelfrage 2011

ÖJZ 2012/42

§§ 12, 13, 24
VoGrG

VfSlg
15.970/2000;
16.404/2001;
17.416/2004;
17.895/2006;
18.044/2006;
19.128/2010;
VfGH
12. 12. 2007,
B 1489/06;
VfGH
25. 2. 2011,
V 124/10

Topographie;
Amtssprache

Zehn Jahre nach dem „Ortstafelerkenntnis“ wurde auf politischem Weg eine Lösung für den seit Jahrzehnten in Kärnten schwelenden Ortstafelkonflikt gefunden. Der Beitrag analysiert die Inhalte der Novelle des Volksgruppengesetzes.

Von Jürgen Pirker

Inhaltsübersicht:

- A. Ausgangslage
- B. Zweisprachige topographische Aufschriften
 - 1. Auswahlkriterien
 - 2. „Gemischte Bevölkerung“: Die Frage von Prozentsätzen
 - 3. „Topographie“: Ortstafeln, Ortsbezeichnungstafeln und Wegweiser
 - 4. Erweiterung der zweisprachigen Orts-/bezeichnungstafeln?
 - 5. „Rasche Umsetzung“ und Bestandsgarantie
- C. Amtssprache
 - 1. Sonderfälle: St. Kanzian und Eberndorf
 - 2. Juristische Personen
 - 3. Übertragung nach Art 118 Abs 7 B-VG
 - 4. Freiwillige Gewährung der Amtssprache
 - 5. Sonstige Bestimmungen
- D. Fazit und Ausblick

In der Kärntner Ortstafelfrage schien in den vergangenen Jahren ein Wort *Immanuel Kants* geradezu auf den Kopf gestellt: „*Das Recht muss nie der Politik, wohl aber die Politik jederzeit dem Recht angepasst werden.*“¹⁾ Hier galt stets der Primat der Politik. Bis zuletzt blieben es die Interessenlagen der politischen Akteure, die jene Determinanten vorgaben, in deren Rahmen 56 Jahre nach Abschluss des österr Staatsvertrags²⁾ (StV) die Umsetzung der Volksgruppenrechte neu ausverhandelt wurde. Das Ergebnis bildet eine **Novelle des Volksgruppengesetzes (im Kern) im Verfassungsrang** (Volksgruppengesetz, BGBl 1976/396 idF BGBl I 2011/46).³⁾ Ihr Ziel ist es, eine „*dauerhafte und stabile Lösung*“⁴⁾ für die Ortstafelfrage zu bieten und den damit verbundenen Konflikt endgültig beizulegen. Neben den Bestimmungen über **zweisprachige topographische Aufschriften** umfasst sie auch die Regelung der **Amtssprache in Kärnten und dem Burgenland**.

A. Ausgangslage

Die Novelle des Volksgruppengesetzes dient der Umsetzung der völker- und verfassungsrechtlichen Minderheitenschutzbestimmungen des **Art 7 Z 3 StV**. Dieser verpflichtet zur Zulassung der slowenischen und kroatischen Sprache als Amtssprache sowie zur Anbringung zweisprachiger topographischer Aufschriften in den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlands und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung. In der vagen Formulierung des Art 7 Z 3 StV liegt bereits der Grundstein für die späteren Auseinandersetzungen um die Anwen-

dung der Norm. Unklar bleiben anfänglich va die Begriffe: „**Gerichts- und Verwaltungsbezirke**“, „**gemischte Bevölkerung**“ und „**Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur**“. Ebenso fraglich ist das Verhältnis der Topographiebestimmungen zu jenen über die Amtssprache.⁵⁾ Völkerrechtlich richtet sich die Auslegung von Art 7 Z 3 StV nach Art 31 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (Wiener Vertragsrechtskonvention, WVK). Dies gilt unabhängig vom erst späteren Inkrafttreten der Konvention, da die Grundsätze über die Auslegung von völkerrechtlichen Verträgen als Teil des Völkergewohnheitsrechts gelten.⁶⁾ Die damit aufgeworfenen Fragen klärt innerstaatlich – nicht unumstritten – aber erst der VfGH in seiner Judikatur zu Art 7 StV.⁷⁾

Im zentralen „**Ortstafelerkenntnis**“ (VfSlg 16.404/2001) hebt der VfGH im Jahr 2001 Bestimmungen des Volksgruppengesetzes 1976 als verfassungswidrig auf. Dieses hatte auf einen 25%-Anteil slowenischsprachiger Bevölkerung als Grundlage für die Anbringung zweisprachiger topographischer Aufschriften abgestellt. Unter Bezugnahme auf seine Entscheidung zur Amts-

1) *Kant*, Über ein vermeintes Recht aus Menschenliebe zu lügen, in *ders* (Hrsg), *Vermischte Schriften*, Bd 3 (1799) 357 (366).
 2) Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl 1955/152 idF BGBl I 2008/2.
 3) Volksgruppenrecht fällt gem Art 10 Abs 1 Z 1 B-VG („Bundesverfassung“) sowohl in Gesetzgebung als auch Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes (VfSlg 3.314/1958). § 25 VoGrG betraut die Bundesregierung und die Bundesminister im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungsbereichs mit der Vollziehung des Gesetzes.
 4) ErläutRV 1220 BlgNR 24. GP 6.
 5) Siehe hierzu *Kolonovits*, Art 7 Z 2–4 StV Wien, in *Korinek/Holoubek* (Hrsg), *Österreichisches Bundesverfassungsrecht* (2005); *Tichy*, Artikel 7 des Österreichischen Staatsvertrages 1955 und seine Realisierung, in *Moritsch* (Hrsg), *Austria Slovenica* (1996) 166 (177 ff); *Matscher*, Die Minderheitenregelungen im Staatsvertrag, in *Suppan/Stourzh/Mueller*, *Der österreichische Staatsvertrag 1955* (2005) 783 (793 ff); *Hilpold*, *Modernes Minderheitenrecht* (2001) 276 ff; *Pirker*, *Kärntner Ortstafelstreit – Der Rechtskonflikt als Identitätskonflikt* (2010) 150 ff; *Hafner*, *The Austrian State Treaty 1955/Der Österreichische Staatsvertrag 1955*, in *Hafner/Pandel* (Hrsg), *Volksgruppenfragen Kooperation statt Konfrontation* (2011) 75 (75 ff).
 6) *Kolonovits*, Art 7 Z 2–4 StV Wien Rz 7–9; *ders*, *Der Minderheitenschutz nach Art 7 Staatsvertrag von Wien*, in *Hummer* (Hrsg), *Staatsvertrag und immerwährende Neutralität Österreichs* (2007) 87 (95–98); *Matscher*, *Die Minderheitenregelungen 799*; *Hilpold*, *Modernes Minderheitenrecht* 280.
 7) Für einen Überblick über die Judikatur s ua *Adamovich*, *Verfassungsrecht und Minderheitenschutz*, in *Karpf* (Hrsg/Kassl (Red), *Die Ortstafelfrage aus Expertensicht. Eine kritische Beleuchtung* (2006) 9 (9 ff); *ders*, *Verfassungsrecht und Minderheitenschutz*, in *Pandel/Polzer/Polzer-Srienz/Vospernik* (Hrsg), *Ortstafelkonflikt in Kärnten 1*; *Öhlinger*, *Verfassungsrecht und Volksgruppenschutz*, in *Karpf* (Hrsg/Kassl (Red), *Die Ortstafelfrage* 124; *Holzinger*, *Die Rechte der Volksgruppen in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes*, in *FS Adamovich* (2002) 193; *Holzinger*, *Die Rechte der Volksgruppen in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes*, in *Hafner/Pandel* (Hrsg), *Volksgruppenfragen 47*; *Pirker*, *Kärntner Ortstafelstreit* 158 ff.

sprache aus dem Vorjahr („Amtssprachenerkenntnis“, VfSlg 15.970/2000) hält der VfGH für die Frage der zweisprachigen Topographie fest:

- In Anbetracht der Entstehungsgeschichte des Art 7 Z 3 StV, wie auch im Hinblick auf Ziel und Zweck der Norm, ist ein Minderheitenprozentsatz von 25% innerhalb der völkerrechtlich gebotenen Bandbreite von 5 – 25% jedenfalls als zu hoch anzusehen.
- Soweit es sich um Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur (hier: Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“) handelt, ist dem Begriff „Verwaltungsbezirk“ iSd Art 7 Z 3 StV ein Verständnis beizulegen, das sich an der tatsächlichen Siedlungsstruktur der Volksgruppe orientiert. In diesen Fällen geht es – im Gegensatz zur Amtssprachenregelung – darum, der Allgemeinheit Kenntnis zu geben, „dass hier eine ins Auge springende – verhältnismäßig größere – Zahl von Minderheitsangehörigen lebt“ (vgl VfSlg 12.836/1991; 15.970/2000; s B.2.). Daher ist im Hinblick auf Ziel und Zweck des Vertrags auch eine Ortschaft (als Untergliederung des Gemeindegebiets) als „Verwaltungsbezirk“ zu qualifizieren, da auf dieser lokalen Ebene eine Orientierung an den tatsächlichen Siedlungsschwerpunkten der Volksgruppe möglich ist.

- Vom Vorliegen einer „gemischten Bevölkerung“ ist auszugehen, wenn eine Ortschaft über einen längeren Zeitraum betrachtet einen Minderheitenprozentsatz von mehr als 10% aufweist.

Obwohl dieses Ortstafelerkenntnis nicht umgesetzt wird, gibt es die Leitlinien für eine Vielzahl jüngerer Versuche zur Lösung der Ortstafelfrage in den Jahren 2002, 2005, 2006 und 2007 vor. Diese sind gekennzeichnet von der Bemühung, in politischen Verhandlungen die Zahl jener Ortschaften zu bestimmen, die zweisprachige topographische Aufschriften erhalten sollen. Sie führen jedoch zu keinem Ergebnis. Erst in einem erneuten Anlauf der SPÖ-ÖVP-Bundesregierung in den Jahren 2010 – 2011 gelingt unter Führung von Staatssekretär Ostermayer (SPÖ) am 26. 4. 2011 die Einigung auf ein gemeinsames Memorandum,⁸⁾ das die wesentlichen Inhalte einer Neuregelung der zweisprachigen Topographie und Amtssprache festlegt. Diese wird im Nationalrat mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und am 26. 7. 2011 kundgemacht.

B. Zweisprachige topographische Aufschriften

Die Neuregelung der zweisprachigen Topographie erfolgt durch eine Änderung des § 12 VoGrG im Verfassungsrang. Abs 1 verweist auf die Anl 1 zum VoGrG und bestimmt, dass in den dort aufgeführten Gebietsteilen Aufschriften und Bezeichnungen topographischer Natur, die von Gebietskörperschaften oder von sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts angebracht werden, in deutscher Sprache und der jeweils in Betracht kommenden Volksgruppen-sprache zu verfassen sind. Die zu verwendende Bezeichnung der Namen ergibt sich ebenfalls aus Anl 1. Diese enthält eine **taxative** Auflistung der betreffenden Ortschaften in Kärnten und der entsprechenden Gebiets-teile im Burgenland.

Ortschaft und Ortsgebiet

Die Gemeindeordnungen in Kärnten und dem Burgenland sehen eine Untergliederung des Gemeindegebiets in Ortschaften und Verwaltungssprengel vor: Die Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung (K-AGO) versteht unter „Ortschaften“ gem § 3 Abs 2 „Siedlungen mit geschlossener Numerierung“. § 1 Abs 3 und 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung erlauben – bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen – die Unterteilung des Verwaltungssprengels der Gemeinde in „Ortsverwaltungsteile“.⁹⁾

Davon zu unterscheiden ist das „Ortsgebiet“ iSd StVO. Dieses bezeichnet gem § 2 Z 15 StVO das Straßennetz innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel“ (§ 53 Z 17 a StVO) und „Ortsende“ (§ 53 Z 17 b StVO). Das Hinweiszeichen „Ortstafel“ gibt den Namen eines Orts an und ist jeweils am Beginn des verbauten Gebiets anzubringen. Verbaut ist ein Gebiet dann, wenn die örtliche Zusammengehörigkeit mehrerer Bauwerke leicht erkennbar ist (§ 53 Abs 17 a StVO).

Zwischen den gemeinderechtlichen Bestimmungen und jenen der StVO besteht insofern ein Zusammenhang, als das Hinweiszeichen gem § 53 Z 17 a StVO den „Namen des Ortes“ anzugeben hat. Dabei handelt es sich um den „amtlichen Namen“, wie er sich aus den gemeinderechtlichen Bestimmungen ergibt (VfSlg 16.404/2001; zur Namensgebung s B.4.).

Die Gebietsteile im Burgenland entsprechen der bisher geltenden Topographieverordnung-Burgenland¹⁰⁾ unter Berücksichtigung von zwischenzeitig erfolgten Änderungen im Gemeindegebiet; die Ortschaften in Kärnten wurden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- Ortschaften der bisher geltenden **Topographieverordnung-Kärnten**;¹¹⁾
- Ortschaften, die den Gegenstand von **Erk des VfGH** bildeten;
- Ortschaften mit einem Anteil an gemischtsprachiger Bevölkerung von mindestens **17,5%**.¹²⁾

1. Auswahlkriterien

Die Festlegung dieser **Kriterien** erfolgte in politischen Gesprächen, um „*einen möglichst breiten Konsens aller Beteiligten zu suchen*“.¹³⁾ Hintergrund für diese Vorgehensweise ist die bereits zuvor erwähnte Auslegungsbefürchtung des Begriffspaars „Verwaltungsbezirk mit

8) Memorandum betreffend zweisprachige „topographische Aufschriften“, die Amtssprache sowie Maßnahmen für die Zusammenarbeit mit der slowenischen Volksgruppe.

9) Der VfGH leitet in seinem Erkenntnis VwSlg 13.416 A/1991 aus der historischen Entwicklung und einem Vergleich der gemeinderechtlichen Regelungen ab, dass dem Begriff der „Ortschaft“ ein durchaus bestimmbarer historischer Inhalt zukommt. Im Sinne des Erkenntnisses des VfGH VfSlg 8.283/1978 sind darunter die „regelmäßig aus einem verbauten Ortskern und aus den um diesen gelagerten unverbauten Grundstücken bestehenden Flächen, die in ihrer Gesamtheit das Gemeindegebiet bilden“, zu verstehen. Ihre Grenzen „sind auch dann, wenn sie rechtlich nirgends verankert seien, auf Grund der historischen Gegebenheiten objektiv ermittelbar“. Insgesamt ist unter einer Ortschaft „nur eine Siedlung für eine dort wohnhafte Bevölkerung“ zu verstehen (VwSlg 13.416 A/1991).

10) BGBl II 2000/170.

11) BGBl II 2006/245. Diese erging 2006 zur Umsetzung eines VfGH-Erkenntnisses betreffend die Orte Bleiburg und Bleiburg-Ebersdorf (VfGH 17.733/2005). Sonst enthält sie die 91 Orte der Topographieverordnung 1977.

12) Erfasst sind nach den Erläut auch jene Ortschaften, die in der Erhebung der Statistik Austria (Sonderauswertung Volkszählungen 1971 – 2011, Umgangssprache Kärnten) mit einem Prozentsatz in der Bandbreite von 15 bis 20% ausgewiesen sind.

13) ErläutRV 1220 BlgNR 24. GP 6.

gemischter Bevölkerung“. Weder die Interpretation des Art 7 Z 3 StV noch die internationale völkerrechtliche Bandbreite von 5–25% als Maßstab für das Vorhandensein einer „gemischten Bevölkerung“ ergeben eine eindeutige Festlegung und eröffnen gesetzgeberischen Spielraum. Die Erläut. verweisen überdies auf die faktischen Hindernisse bei der Ermittlung eines entsprechenden Prozentsatzes, da die letzten Volkszählungsdaten aus dem Jahr 2001 stammen und statistisches Material für Ortschaften mit weniger als 30 Einwohnern nur beschränkt verfügbar ist.¹⁴⁾

Den Auswahlkriterien stehen vor allem zwei zentrale Einwände gegenüber: Ein erster betrifft die Nicht-Berücksichtigung der Ortschaft **Dobein** in der Kärntner Gemeinde Keutschach. Diese weist einen Prozentsatz von mehr als 17,5% slowenischsprachiger Bevölkerung auf, findet sich jedoch mangels Einigung nicht in der Auflistung der Ortschaften.¹⁵⁾ Geht man vom Anteil der slowenischsprachigen Bevölkerung aus, so widerspricht dies den genannten Kriterien.¹⁶⁾ Ein zweiter Einwand stellt die Festlegung dieser **Kriterien insgesamt** im Lichte des Sachlichkeitsgebots in Frage. Ausschlaggebend ist der Umstand, dass einzelne Ortschaften, die den Gegenstand von Erk des VfGH bildeten, von der Auflistung erfasst sind, andere, die entsprechende in der Rsp des VfGH zugrunde gelegte Kriterien erfüllen würden, jedoch nicht. Der einzige Unterschied liege darin, dass kein Verfahren angestrengt wurde.¹⁷⁾ Dabei bleibt zu beachten, dass der VfGH eine Beurteilung jeweils im konkreten Einzelfall vornimmt (s. B.2.). Auf diese Entscheidungen des VfGH im Einzelfall nehmen die Auswahlkriterien der Gesetzesnovelle Bezug. Diese hebt folglich eine konkrete Auflistung von Ortschaften in den Verfassungsrang und zählt Ortschaften auf, für die zweisprachige topographische Aufschriften vorzusehen sind. Die Kriterien (insb die Aufnahme weiterer Ortschaften ab 17,5% nach der Volkszählung 2001) erläutern lediglich das Zustandekommen dieses Verhandlungsergebnisses. Aufgrund des Beschlusses im Verfassungsrang ändern daher beide Bedenken letztlich nichts an der Zulässigkeit der Regelung.

2. „Gemischte Bevölkerung“: Die Frage von Prozentsätzen

Hätte man einen Prozentsatz als Kriterium für das Bestehen einer „gemischten Bevölkerung“ und damit als Basis für die Auswahl jener Ortschaften, die zweisprachige topographische Aufschriften erhalten sollen, im Gesetz verankert, wäre dies im Rahmen des aus Art 7 Z 3 StV erwachsenden Gestaltungsspielraums zulässig gewesen. Die Frage der Festlegung eines solchen Prozentsatzes hat stets eine wesentliche Rolle bei der Auslegung des Art 7 Z 3 StV gespielt.

Der VfGH legt hierzu in seiner Judikatur dar, dass es im Fall der zweisprachigen Topographie nicht um Erleichterungen für den Einzelnen gehe, sondern darum, der Allgemeinheit anzuzeigen, dass im betreffenden Ort **„eine ins Auge springende – verhältnismäßig größere – Zahl“** von Minderheitsangehörigen lebe. Dazu müsse **„ein zumindest nicht ganz unbedeutender (Minderheiten-)Prozentsatz gefordert werden“** (VfSlg 12.836/1991). Zu dessen Bestimmung sei von einer

„vergrößerten statistischen Erfassung“ auszugehen (VfSlg 11.585/1987). Ein Anteil von 1,9% kroatischer Bevölkerung nach der Volkszählung 1981 genügt 1991 folglich nicht, um Eisenstadt als Verwaltungsbezirk mit gemischter Bevölkerung zu qualifizieren. Ob der in dieser Entscheidung angedachte Prozentsatz von 5% ebenfalls ausreichen würde, um vom Bestehen einer gemischten Bevölkerung auszugehen zu können, bleibt allerdings offen. Jedenfalls kommt der VfGH im Ortstafelerkenntnis zu dem Schluss, dass es angesichts der **„Zwecksetzung und Entstehungsgeschichte“** des Art 7 Z 3 StV, der neben der völkerrechtlichen Verpflichtung auch einen **„Maßstab des Verfassungsrechtes bildet“**, ausgeschlossen ist, die Vorschrift iS eines **„Minderheitenprozentsatzes von wenigstens 25% – somit im obersten Bereich des erwähnten Rahmens – zu deuten“** (VfSlg 16.404/2001). Aufbauend auf dem Erk zur Amtssprache (VfSlg 15.970/2000) ist folglich auch eine Ortschaft, die über einen längeren Zeitraum hinweg einen Minderheitenprozentsatz von mehr als 10% aufweist, als Verwaltungsbezirk mit gemischter Bevölkerung zu qualifizieren (s. A.).

Um diesen längeren Zeitraum zu bestimmen, orientiert sich der VfGH im Ortstafelerkenntnis an den Volkszählungen der Jahre 1961, 1971, 1981 und 1991 (vgl. auch VfSlg 17.733/2005). In späteren Erk wird dieses Begründungselement restriktiv verstanden, wie das Erk VfGH 12. 12. 2007, B 1489/06, zeigt. Darin wird Gallizien mit den Ergebnissen 12,5% (1961), 11,6% (1971), 9,3% (1981), 10,1% (1991) und 9,9% (2001) nicht mehr als Ortschaft, die einen Minderheitenprozentsatz von mehr als 10% über einen längeren Zeitraum hinweg aufweist, verstanden. Schon zuvor hatte der VfGH unter Berücksichtigung der nun zugänglichen Ergebnisse der Volkszählung 2001 für den Ort St. Kanzian festgestellt, dass dieser aufgrund fallender Tendenz und einem Prozentsatz von weniger als 10% bei den letzten beiden Zählungen nicht mehr als solcher Ort zu qualifizieren ist (VfSlg 17.895/2006). Unmittelbar nach diesem Erk wird darin zum Teil eine Reduktion auf die Ergebnisse der letzten beiden Volkszählungen als Kriterium für den längeren Zeitraum erblickt.¹⁸⁾ *Kolonovits* stellt hierzu treffend fest, dass Art 7 Z 3 StV ein **„eindeutiger Prozentsatz [...] auf rein erkenntnismä-**

14) ErläutRV 1220 BlgNR 24. GP 5.

15) Es wäre die einzige Ortschaft in dieser Gemeinde gewesen und hätte die Zahl der betroffenen Gemeinden von 24 auf 25 gehoben. Das umstrittene Argument gegen die Aufnahme der Ortschaft lautet, dass es sich um eine „Streusiedlung“ handle. Dem ist entgegenzuhalten, dass sich in der Auflistung mehrere Streusiedlungen finden. Als politischer Hintergrund der Regelung wird der Widerstand des FPK-Bürgermeisters in der Gemeinde Keutschach vermutet. Siehe *Kleine Zeitung*, Ortstafeln: Slowenen akzeptieren Lösung, in www.kleinezeitung.at/kaernten/voelkermarkt/sankt_kanzian_am_klopeiner_see/2735160/ortstafeln-slowenen-akzeptieren-loesung-story (16. 8. 2011).

16) Stellungnahme der Slowenenorganisationen, Klagenfurt am 25. 5. 2011 (2011) 3.

17) Feststellungen, Stellungnahmen und Vorschläge zur RV „Bundesgesetz, mit dem das Volksgruppenengesetz geändert wird“ vom 17. 5. 2001 vom Runden Tisch zum Thema: „Die Erfüllung der Rechtsgarantien für die Slowenische und Kroatische Minderheit“, 27. 6. 2011 (2011) 2; *Verein der slowenischen Juristen Kärntens*, Stellungnahme, 20. 5. 2011 (2011) 3f.

18) *Kolonovits*, Volksgruppenrecht im Jahr 2007 – Oder: Die weiterhin ungelöste Ortstafelfrage und die aktuelle Rechtsprechung des VfGH, in *Lienbacher/Wielinger* (Hrsg), Öffentliches Recht Jahrbuch 2008 (2008) 189 (202 ff).

ßigem Weg nicht entnommen“ und dieser „nur im Einzelfall entschieden“ werden kann. Art 7 Z 3 StV sieht keinen Prozentsatz vor, wie auch das Völkerrecht keine verbindliche Regelung kennt. Als Anwendung allgemeiner Kriterien im Einzelfall sind daher die Begründungen für die Feststellung des VfGH zu sehen, ob ein Ort die Voraussetzung einer „gemischten Bevölkerung“ erfüllt.¹⁹⁾ Dementsprechend stellt der VfGH zuletzt erneut auf die Ergebnisse der Volkszählungen 1961–2001 ab (VfGH 25. 2. 2011, V 124/10). Dabei bekräftigt er die Zulässigkeit, mangels anderer zuverlässiger Daten die Erhebung der Umgangssprache im Rahmen der Volkszählung als „vergrößerte statistische Erfassung“ heranzuziehen (vgl VfSlg 18.478/2008; 18.019/2006).

Die Neuregelung der zweisprachigen Topographie verzichtet nun auf die Festlegung eines Prozentsatzes und hebt stattdessen eine konkrete Liste von Ortschaften in den Verfassungsrang. Innerstaatlich tritt diese Regelung gleichrangig neben Art 7 Z 3 StV und normiert dessen Ausgestaltung. Allfällige Bedenken hinsichtlich eines Widerspruchs zu Art 7 Z 3 StV oder der Judikatur des VfGH sind somit einer Überprüfung durch den VfGH entzogen.

Da Art 7 Z 3 StV aber zugleich den Inhalt eines völkerrechtlichen Vertrags bildet, könnte die Auslegung des VfGH völkerrechtlich von Bedeutung sein. Als „spätere Übung bei der Anwendung des Vertrags“ iSd Art 31 Abs 3 lit b WVK wäre sie als weiterer Auslegungsmaßstab bei der Interpretation der Bestimmungen des StV heranzuziehen. Dies gilt jedoch nur, sofern neben der Bezeichnung der einzelnen Ortschaften auch die Begründung des VfGH als Übung in diesem Sinne verstanden wird. Gemeint ist das Abstellen auf einen Prozentsatz von mehr als 10% über einen längeren Zeitraum, um unter Berufung auf Ziel und Zweck sowie Entstehungsgeschichte der Norm einzelne Ortschaften als solche mit gemischter Bevölkerung zu qualifizieren.²⁰⁾

Als spätere Übung gilt eine Praxis, sofern sie von den Vertragsparteien unwidersprochen bleibt. Das ist hier der Fall, da es keine Einwände seitens Großbritanniens, Frankreichs, der Sowjetunion oder der USA als Signatarstaaten des StV gegeben hat. Allerdings wohnt der späteren Übung ein dynamischer Charakter inne, der nicht ausschließt, dass sich diese Übung ändert.²¹⁾ Eine derartige Änderung könnte die Auswahl der Ortschaften in der aktuellen Novelle bewirken, soweit diese unwidersprochen bleibt. Im Hinblick auf die Signatarstaaten ist diese Überlegung mit großer Wahrscheinlichkeit bloß hypothetischer Natur. Lediglich Slowenien hat wiederholt die Sukzession an Stelle Jugoslawiens in den österr Staatsvertrag sowie – damit verbunden – die Einhaltung der Minderheitenrechte im Zuge der Verhandlungen eingemahnt. Österreich verneint jedoch die Nachfolge Sloweniens unter Berufung auf die *clean-slate*-Doktrin. Slowenien beruft sich zwar auf das Kontinuitätsprinzip, hat aber seine Nachfolge bisher nicht notifiziert. Einem Beitritt Sloweniens in den Staatsvertrag – ein Verfahren, das Slowenien aufgrund seiner Berufung auf die Kontinuität gerade nicht anstrebt – würde schon die Bestimmung des Art 37 StV entgegenstehen, der festlegt, dass dem Staatsvertrag nur ein Mitglied der Vereinten Nationen beitreten kann, das sich am 8. 5. 1945 im Kriegszustand mit

Deutschland befunden hat. Auf Slowenien trifft das nicht zu. Da Slowenien nach dem Beschluss der Novelle seinerseits von Bestrebungen zur Notifizierung der Staatennachfolge Abstand genommen hat,²²⁾ erübrigen sich weitere Überlegungen hierzu.²³⁾

3. „Topographie“: Ortstafeln, Ortsbezeichnungstafeln und Wegweiser

Zur Frage, welche Aufschriften topographischer Natur zweisprachig anzubringen sind, präzisiert § 12 Abs 2 VoGrG die Verpflichtung des Abs 1 für die Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“, aber auch für „sonstige Hinweisschilder“, sofern diese aus einem Gebietsteil der Anl 1 in einen ebenfalls von der Anl 1 erfassten Gebietsteil weisen.

Die Anbringung der Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“ richtet sich nach § 53 Abs 1 lit 17 a und b StVO. Sie sind in den betreffenden Gebietsteilen der Anl 1 gem § 12 Abs 1 VoGrG zweisprachig auszuführen. Zuständig ist die Bezirksverwaltungsbehörde (§ 94 b StVO).²⁴⁾ In jenen Ortschaften Kärntens, in denen keine Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“ nach der StVO vorgesehen sind, sind die Bürgermeister überdies verpflichtet, jedenfalls Ortsbezeichnungstafeln anzubringen (§ 12 Abs 2 VoGrG). Damit wird erstmals eine Verpflichtung zur Anbringung von Ortsbezeichnungstafeln festgeschrieben. Diese ergibt sich unmittelbar aus § 12 Abs 2 Satz 2 VoGrG. In den betreffenden Orten der Anl 1 ist, wie das VoGrG ausdrücklich festlegt, der Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zuständig (§ 12 Abs 2 Satz 2 VoGrG).

Die Regelung der „sonstigen Hinweisschilder“ betrifft primär Wegweiser, die aus einem zweisprachig zu bezeichnenden Ort in einen anderen zweisprachig zu bezeichnenden Ort weisen. Daraus erwächst praktisch der Umstand, dass auf eine zweisprachige Ortschaft der Anl 1 einmal bloß unter Angabe der deutschen Bezeichnung, ein anderes Mal wiederum unter Angabe auch der Bezeichnung in der Volksgruppen-

19) Siehe hierzu ausführlich *Kolonovits*, Volksgruppenrecht 202 ff.

20) Feststellungen, Stellungnahmen und Vorschläge zur Regierungsvorlage „Bundesgesetz, mit dem das Volksgruppengesetz geändert wird“ vom 17. 5. 2001 vom Runden Tisch zum Thema: „Die Erfüllung der Rechtsgarantien für die Slowenische und Kroatische Minderheit“, 27. 6. 2011 (2011) 2; vgl insb Referat Prof. Hafner.

21) *Villiger*, Commentary in the 1969 Vienna Convention in the Law of Treaties (2009) 431 f.

22) *Der Standard*, „Slowenien verzichtet auf Staatsvertrags-Notifizierung“, 27. 7. 2011, in <http://derstandard.at/1310512252398/Ortstafeln-Slowenien-verzichtet-auf-Staatsvertrags-Notifizierung> (16. 8. 2011).

23) Zur Frage der Staatennachfolge Sloweniens s *Hilpold*, Modernes Minderheitenrecht 289 ff; *Novak*, Der Rechtsschutz der slowenischen Minderheit (2005) 188 ff, 312 ff.

24) Die BezVBH wird dabei in Angelegenheiten der „Straßenpolizei“ tätig. Diese sind gem Art 11 Abs 1 Z 4 B-VG Landessache in der Vollziehung. In VfSlg 17.733/2005 ging der VfGH mangels Vorliegen einer bundesrechtlichen Durchführungsbestimmung (nach vormaliger Rechtslage einer Verordnung der Bundesregierung nach § 12 Abs 2 VoGrG) von der unmittelbaren Anwendbarkeit des Art 7 Z 3 StV aus. Damit ergab sich unmittelbar aus dieser verfassungsrechtlichen Bestimmung die Rechtspflicht der BezVBH, bei Erlassung einer verkehrspolizeilichen Verordnung in Angelegenheiten der Straßenpolizei die betreffende Ortsbezeichnung sowohl in deutscher als auch slowenischer Sprache festzulegen (vgl VfSlg 17.733/2005). Siehe zu Vollziehung und Fragen der Durchsetzbarkeit insb *Jablonec*, Am Rande des Rechtsstaates, in *ZfV* 4 (2006), 426 (429 ff). Nunmehr ergibt sich diese Verpflichtung aus § 12 Abs 1 und 2 VoGrG.

sprache hingewiesen wird – je nachdem, ob sich der Wegweiser in einem Ort der Anl 1 befindet oder nicht. Im Gegensatz zu den Ortsbezeichnungstafeln besteht hier keine Verpflichtung, überhaupt Wegweiser in den betreffenden Orten anzubringen. Die Bestimmung sieht lediglich vor, dass diese zweisprachig auszuführen sind, sofern sie angebracht werden und die genannten Voraussetzungen vorliegen. Für die bereits bestehenden Hinweisschilder gilt aber eine eigens normierte Bestandsgarantie (s B.5.). Diese dürfen nicht entfernt werden.

Bezeichnungen in der Volksgruppensprache haben in gleicher Form und Größe wie die Bezeichnungen in deutscher Sprache zu erfolgen (§ 12 Abs 2 VoGrG). Mit dieser Bestimmung wird der Judikatur des VfGH Rechnung getragen, der mehrfach unzulässige Kärntner Umgehungsvarianten in Form einer slowenischen Zusatztafel unterhalb der Ortstafel (VfSlg 18.044/2006; 18.318/2007) sowie darauf folgend in die Tafel hineinmontierter Zusatztafeln (VfSlg 19.128/2010) aufgehoben hat.

Insgesamt beschränkt § 12 Abs 2 VoGrG die Begriffe „topographische Bezeichnungen und Aufschriften“ auf Ortstafeln, Ortsbezeichnungstafeln und die genannten Wegweiser. Diese Festlegung rechtfertigen die Erläut mit dem Rückgriff auf ein historisch unverändert gebliebenes Begriffsverständnis in der österr Staatspraxis. Keinesfalls erfasst sein sollen: Bezeichnungen und Aufschriften, die den Typ einer Dienststelle samt örtlicher Spezifikation angeben (etwa Gemeindeamt XY), Bezeichnungen auf Landkarten, Straßennamen, Wanderwege, Aufschriften auf Gebäuden und Fahrzeugen der Feuerwehr sowie Aufschriften von Privaten (etwa der ÖBB oder Österreichischen Post AG).²⁵⁾

Dieses Begriffsverständnis spiegelt zwar die innerstaatliche Praxis, die Zusammenschau der authentischen Vertragstextvarianten²⁶⁾ des Art 7 Z 3 StV spricht jedoch Kolonovits folgend für eine weite Auslegung des Topographiebegriffs. Demnach sind sämtliche Bezeichnungen und Aufschriften gemeint, die Hinweise auf örtliche Gegebenheiten enthalten (etwa auf Orte, Flüsse oder Berge in den betreffenden Bezirken). Der VfGH hat im Ortstafelerkenntnis zwar für den konkreten Fall hervorgehoben, dass Ortstafeln iSd StVO typischerweise dem Topographiebegriff des Art 7 Z 3 StV unterliegen, jedoch offengelassen, ob dies auch für andere Aufschriften topographischer Natur gelten würde (VfSlg 16.404/2001).²⁷⁾ Die durch den VfGH im Hinblick auf Ziel und Zweck des Vertrags bereits im Erk VfSlg 11.585/1987 entwickelte Auffassung, dass es im Falle der zweisprachigen Topographie darum gehe, der Allgemeinheit anzuzeigen, dass im betreffenden Ort eine „ins Auge springende, verhältnismäßig größere Zahl“ von Minderheitenangehörigen lebt, sieht Kolonovits typischerweise auch durch Aufschriften auf öffentlichen Gebäuden verwirklicht. Er gelangt daher zu dem Ergebnis, dass auch solche Aufschriften zweisprachig zu verfassen wären, sofern diese einen „Ortsnamen-Bestandteil“ enthalten.²⁸⁾

Der klare Wortlaut des § 12 Abs 2 VoGrG steht einer weiten Auslegung nun jedoch insoweit entgegen, als explizit nur auf die Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“ sowie die „sonstigen Hinweisschilder“²⁹⁾

unter den genannten Voraussetzungen verwiesen wird. Durch den Verfassungsrang der Bestimmung ergibt sich innerstaatlich eine Gleichrangigkeit mit Art 7 Z 3 StV. Nicht unbeachtlich ist in diesem Punkt aber auch dessen völkerrechtliche Dimension. Allerdings könnte man diesbezüglich ebenfalls annehmen, dass die österr Staatspraxis einer nicht widersprochenen Übung iSd Art 31 Abs 3 lit b WVK entspricht.³⁰⁾

4. Erweiterung der zweisprachigen Orts-/bezeichnungstafeln?

Die Auflistung der Ortschaften ist grundsätzlich als **taxative Aufzählung** konzipiert. Den **Gemeinden** steht es jedoch – wie die Erläut bekräftigen – im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie offen, freiwillig Namen für Ortschaften in slowenischer Sprache festzulegen, die Zahl der zweisprachigen Ortsbezeichnungstafeln zu erweitern und sonstige topographische Bezeichnungen und Aufschriften anzubringen.³¹⁾ Dies gelte vor allem vor dem Hintergrund der Staatszielbestimmung in Art 8 Abs 2 B-VG^{32), 33)}

Art 12 Abs 2 VoGrG normiert somit lediglich eine **Mindestverpflichtung** (Erläut: „zumindest“³⁴⁾) für Ortsbezeichnungstafeln, sofern in den betreffenden Orten eine zweisprachige Ortstafel gemäß StVO nicht vorgesehen ist. Die Zahl der StVO-Tafeln ist demgegenüber abschließend geregelt und kann nicht erweitert werden. Soweit Gemeinden, die nach StVO eine Ortstafel erhalten, darüber hinaus Ortsbezeichnungstafeln aufstellen, sind auch diese zweisprachig auszuführen (§ 12 Abs 1 VoGrG). Heranzuziehen sind gem § 12 Abs 2 VoGrG die slowenischen Namen, wie sie Anl 1 vorsieht.

Die Überlegungen zur Gemeindeautonomie führen nun einerseits zu dem Ergebnis, dass Gemeinden innerhalb der Anl 1 für nicht erfasste Ortschaften Namen in slowenischer Sprache festlegen und Ortsbezeichnungstafeln anbringen können. Darüber hinaus können auch

25) ErläutRV 1220 BlgNR 24. GP 5.
 26) Diese ist durch Art 38 StV iVm mit Art 33 WVK geboten.
 27) Kolonovits, Art 7 Rz 92 – 96; ders, Volksgruppenrecht 198.
 28) Kolonovits, Volksgruppenrecht 198 ff.
 29) Hinsichtlich der Formulierung „sonstige Hinweisschilder“ bemerkt Kolonovits betreffend den Gesetzesantrag aus dem Jahr 2007 (263/A 23. GP), dass die einschränkenden Erläut insoweit unbeachtlich wären, als in völkerrechtskonformer Auslegung auch Aufschriften auf öffentlichen Gebäuden erfasst sein müssten. Siehe Kolonovits, Volksgruppenrecht 211. Der Wortlaut des § 12 Abs 2 VoGrG bezog sich in diesem Gesetzesentwurf im Unterschied zur vorliegenden Novelle allerdings auf solche Hinweisschilder, „mit denen auf von der Anlage erfasste örtliche Gegebenheiten [aktuell: ‚Gebietsteile‘] hingewiesen wird“. UU könnten auch „sonstige Hinweisschilder“ die Voraussetzungen erfüllen, wenn sie auf den eigenen Ort verweisen und man dies so versteht, dass sie damit auf einen von der Anl 1 erfassten Ort verweisen.
 30) Vgl Kolonovits, Die „Ortstafellösung“ und Amtssprachenregelung in der Volksgruppengesetz-Novelle BGBl I 2011/46, in: im:gralex 3 (2011) 62 (65).
 31) ErläutRV 1220 BlgNR 24. GP 6.
 32) Art 8 Abs 2 B-VG lautet: „Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern.“ Zur Bedeutung von Art 8 Abs 2 B-VG als Kompetenzbestimmung und Gesetzgebungsauftrag sowie damit verbundenen institutionellen Garantien s Marko, Art 8 Abs 2 B-VG, in: Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht (2007) Rz 6 ff.
 33) ErläutRV 1220 BlgNR 24. GP 7.
 34) ErläutRV 1220 BlgNR 24. GP 6.

Gemeinden, die nicht von Anl 1 erfasst sind (arg: „über die Verpflichtung des Volksgruppengesetzes hinaus“³⁵⁾) dies tun, etwa – unter anderen politischen Vorzeichen – die Gemeinde Keutschach für den Ort Dobein.

Fraglich ist bei Letztgenannten der Zusammenhang zwischen der freiwilligen Namensgebung und den Bestimmungen der StVO im Hinblick auf jene Orte, in denen die Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“ anzubringen sind. Diese haben den „Namen des Ortes“ anzugeben (§ 53 Z 17a und Z 17b StVO). Darunter versteht der VfGH im Ortstafelerkenntnis (VfSlg 16.404/2001) den „amtlichen Namen“ eines Ortes, wie er sich aus den gemeinderechtlichen Vorschriften ergibt. In Kärnten erlaubt etwa **§ 3 Abs 2 K-AGO** dem Gemeinderat, Namen für Ortschaften festzulegen (siehe B.). Dabei ist gem § 3 Abs 2 iVm Abs 1 Satz 2 K-AGO auf historische und örtliche Gegebenheiten Bedacht zu nehmen. Die Festlegung oder Änderung bedarf der Genehmigung der Landesregierung gem § 3 Abs 4 K-AGO. Diese Bestimmungen führen auch die Erläut des VoGrG als Beispiel für die Namensgebung an.

In VfSlg 18.318/2007 versteht der VfGH darunter jedoch den Namen, „wie er in Straßenkarten aufscheint“.³⁶⁾ Dagegen führt *Raschauer* zu Recht die mangelnde Rechtsqualität der Straßenkarten gegenüber den Bestimmungen der Gemeindeordnung ins Treffen.³⁷⁾ Es ist daher sinnvollerweise davon auszugehen, dass die Bezirksverwaltungsbehörde bei Erlassung einer Verordnung zur Festlegung des Ortsgebiets (§ 2 Abs 1 Z 15 iVm § 20 Abs 2 StVO) für die Bestimmung des Namens die gemeinderechtlichen Bestimmungen heranzuziehen hat. Diesen hat sie die „Bezeichnung der jeweiligen (Unter-)Gliederung des Gemeindegebietes“ (VfGH 16.404/2001) zu entnehmen. Allerdings hätte sie diese Bestimmung verfassungskonform zu interpretieren und dürfte selbst bei Vorliegen eines von der Gemeinde festgelegten slowenischen Ortsnamens keine über die Verpflichtung des Volksgruppengesetzes hinausgehende zweisprachige Ortstafel im Sinne der StVO vorsehen. Der Grund dafür liegt im taxativen Charakter der Auflistung in Anl 1.³⁸⁾

Die Liste der **StVO-Tafeln** ist somit **abgeschlossen**, die Zahl der **Ortsbezeichnungstafeln** aufgrund der Gemeindeautonomie hingegen **erweiterbar**. Zu einem anderen Ergebnis könnte man uU vor dem Hintergrund der bereits zur Bekräftigung der freiwilligen Erweiterung der Ortsbezeichnungstafeln angeführten Staatszielbestimmung in Art 8 Abs 2 B-VG gelangen. Selbst in diesem Fall würde aber der gleichrangige § 12 VoGrG als *lex specialis* Vorrang genießen.

5. „Rasche Umsetzung“ und Bestandsgarantie

§ 12 Abs 3 VoGrG verpflichtet die zuständigen Organe, **ohne unnötigen Aufschub** die topographischen Bezeichnungen und Aufschriften gem Abs 1 und 2 anzubringen. Dies dient der Vorbeugung einer möglichen Untätigkeit der Behörden, wie sie im Zuge des Ortstafelkonflikts wiederholt vorgekommen ist.

§ 24 Abs 8 VoGrG normiert zudem eine **Bestandsgarantie** für bereits bestehende Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur, die von Gebiets-

körperschaften oder von sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts angebracht wurden. Die taxative Liste in Anl 1 soll keinesfalls zum Anlass genommen werden, bereits angebrachte zweisprachige Aufschriften wieder zu entfernen. Sie sichert den faktischen – tatsächlichen – Bestand an zweisprachigen topographischen Aufschriften.³⁹⁾ Zur Frage, welche Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur gemeint sind, bemerkt der Verfassungsausschuss in einer Feststellung, dass „*der Bestandschutz konsequenterweise für alle bestehenden Aufschriften gelten soll*“⁴⁰⁾ also zumindest für bereits vorhandene Ortsbezeichnungstafeln und Wegweiser, im Lichte des Art 8 Abs 2 B-VG aber wohl auch für sonstige Aufschriften, etwa Funktionsbezeichnungen (Gemeindeamt, Schule etc).

C. Amtssprache

Die Neuregelung der Amtssprache ergibt sich aus **§ 13 Abs 1 VoGrG**. Es handelt sich ebenfalls um eine Verfassungsbestimmung.⁴¹⁾ Diese verpflichtet die Träger der in **Anl 2** bezeichneten Behörden und Dienststellen sicherzustellen, dass im Verkehr mit der jeweiligen Behörde und Dienststelle die kroatische, slowenische oder ungarische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache verwendet werden kann. Anl 2 entspricht im Wesentlichen den drei bisher geltenden Amtssprachenverordnungen. Formell beseitigt werden rechtlich nicht mehr relevante Bestimmungen, wie etwa jene über Wohnsitzerfordernisse in der slowenischen Amtssprachenverordnung. Ausgenommen davon sind freilich die aktuellen Wohnsitzerfordernisse für die Gemeinden Eberndorf und St. Kanzian in Kärnten.

1. Sonderfälle: St. Kanzian und Eberndorf

In beiden Gemeinden wird das Recht auf Verwendung des Slowenischen als Amtssprache nur jenen Personen gewährt, die in Orten wohnhaft sind, die in der Anl 2 bezeichnet werden. Es handelt sich um Orte, die eine zweisprachige Ortstafel erhalten.⁴²⁾ Diese Neuregelung scheint aus mehreren Gründen bedenklich. Einerseits hat der VfGH im Amtssprachenerkenntnis (VfSlg 15.970/2000) den Begriff des „**Verwaltungsbezirkes**“ auf die Ebene der Gemeinde bezogen und im Ortstafelerkenntnis (VfSlg 16.404/2001), wie *Kolonovits* nahe-

35) ErläutRV 1220 BlgNR 24. GP 6.

36) So auch *Pürstl*, Straßenverkehrsordnung¹² (2007) § 53 Anm 20.

37) *Raschauer*, Ortstafeln: Verwaltung ist nicht an allem schuld (2009), in http://diepresse.com/home/recht/rechtallgemein/506505/Ortstafeln_Verwaltung-ist-nicht-an-allem-schuld (16. 8. 2011).

38) ErläutRV 1220 BlgNR 24. GP 6.

39) ErläutRV 1220 BlgNR 24. GP 8.

40) AB 1312 BlgNR 24. GP 2.

41) Sie dient der Umsetzung des Art 7 Z 3 StV, der *Kolonovits* folgend Österreich verpflichtet, bei den Behörden die Voraussetzungen für die zusätzliche Verwendung der Amtssprache zu schaffen. Dabei geht es neben der Erleichterung bei Unkenntnis der deutschen Sprache vor allem um die Pflege und Bewahrung der eigenen Sprache (VfSlg 9.801/1983, 12.836/1991). Siehe *Kolonovits*, Art 7 Z 2–4 Rz 74 f.

42) Die Gemeinderäte dieser Gemeinden hatten sich in der Verhandlungsphase gegen die Errichtung weiterer zweisprachiger Ortstafeln und die bisherigen Erk des VfGH zur Amtssprache ausgesprochen. Siehe *ORF*, Widerstand gegen Ortstafeln in Eberndorf, in <http://kaernten.orf.at/stories/510421/>; *Der Standard*, Gemeinde St. Kanzian gegen zweisprachige Ortstafeln, in <http://derstandard.at/1297821934222/Gemeinde-St-Kanzian-gegen-zweisprachige-Ortstafeln> (7. 12. 2011).

legt, nur im normativen Kontext der Anbringung von zweisprachigen Ortstafeln iSd StVO auf „Ortschaften“ abgestellt.⁴³ In seinem jüngsten Erk bekräftigt der VfGH diese Ansicht, dass im Fall der **Amtssprache** auf die **Gemeinde** als „Verwaltungsbezirk“ abzustellen sei und hier – im Gegensatz zur Topographie – keine Orientierung „an ortschaftsbezogenen Siedlungsschwerpunkten“ erfolgen könne, da es „unterhalb der Gemeinde keine kleinere Verwaltungseinheit mehr gibt“ (VfGH 25. 2. 2011, V 124/10).

Diese Differenzierung ist jedenfalls auch vor dem Hintergrund angezeigt, dass die Erleichterung bei der Verwendung der Minderheitensprache dem einzelnen Angehörigen gewährt werden soll, während die zweisprachigen Aufschriften der Allgemeinheit Kenntnis davon geben, dass im betreffenden Ort eine verhältnismäßig größere Zahl von Minderheitenangehörigen lebt (vgl VfSlg 16.404/2001). Es ist in der Judikatur vielfach ausgeführt worden, dass man letzterer Intention auf Ebene der Ortschaft aufgrund der Siedlung der Minderheit in Streulage besser gerecht wird, wohingegen die Amtssprache sich schon aufgrund der Verwendung vor den Gemeindeämtern auf die gesamte Gemeinde zu beziehen hat (VfSlg 15.970/2000; 16.404/2001).

Im Amtssprachenkenntnis (VfSlg 15.970/2000) hat der VfGH explizit die Zulassung des Slowenischen als Amtssprache in der Gemeinde Eberndorf bejaht. Mit der Festlegung der Wohnsitzerfordernisse wird somit eine Regelung geschaffen, die der Judikatur des VfGH widerspricht. Die Neuregelung bewirkt überdies eine Diskriminierung jener EinwohnerInnen der Gemeinden Eberndorf und St. Kanzian, die nicht in jenen Ortschaften wohnen, die in der Anl 2 genannt sind. Dieser Ausschluss lässt sich sachlich nicht begründen. Daher **widerspricht** die Regelung dem **Gleichheitssatz** in Art 7 B-VG. Da sie jedoch, wie die Regelung der Topographie, im Verfassungsrang beschlossen wurde, ist eine Überprüfung durch den VfGH nicht möglich (s D.).

Besonders absurd wird die Regelung jedoch, wenn man bedenkt, dass der EuGH im Fall *Bickel und Franz*⁴⁴ Unionsbürgern die Möglichkeit einräumt, vor Behörden eines anderen Mitgliedstaats dort als Amtssprache zugelassene Sprachen einer Minderheit zu nutzen, unabhängig von Wohnsitz oder Ansässigkeitsklauseln.⁴⁵ Diese hätten somit das Recht, sich vor den Gemeindeämtern in Eberndorf und St. Kanzian der slowenischen Sprache zu bedienen. Die EinwohnerInnen der nicht von Anl 2 umfassten Orte hätten dieses Recht nicht. Selbst wenn nun diesbezüglich **keine Verpflichtung** für die Gewährung – und korrespondierend kein Recht auf Verwendung – des Slowenischen als Amtssprache mehr besteht, ist es den Gemeinden dadurch aber nicht verboten, Einbringen dieser BürgerInnen freiwillig in slowenischer Sprache zu erledigen (s C.4.).

2. Juristische Personen

VertreterInnen juristischer Personen, deren satzungsgemäßer Zweck **Angelegenheiten der Volksgruppe** beinhaltet, sollen nach den Erläut ebenfalls die Möglichkeit haben, Anbringen in der Volksgruppensprache einzubringen.⁴⁶ Verstünde man diesen Hinweis so, dass auf den satzungsgemäßen Zweck der juristischen Personen

abzustellen ist, würde dies aber faktisch zu einer Einschränkung der üblichen Praxis führen, die nicht auf einen solchen Zweck abstellt. Daher hat der Verfassungsausschuss hierzu festgestellt, dass auch VertreterInnen anderer als solcher juristischen Personen Anbringen in der Volksgruppensprache einbringen können.⁴⁷

3. Übertragung nach Art 118 Abs 7 B-VG

Die Erläut heben ebenfalls hervor, dass es der Gemeinde weiterhin im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie freistehe, einzelne Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs gem **Art 118 Abs 7 B-VG** auf die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung (hier: Bezirksverwaltungsbehörden) übertragen zu lassen. Damit könne die Gemeinde, „ihre Zuständigkeit in bestimmten Verwaltungsangelegenheiten, die nicht in deutscher Sprache zu besorgen sind, an die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen“.⁴⁸ Als Gründe für die Übertragung werden insbesondere die begrenzte Leistungsfähigkeit einer Gemeinde sowie Effizienz, Sparsamkeit oder Wirtschaftlichkeit genannt.⁴⁹ Der Verfassungsausschuss hält dazu fest, dass dadurch die „bestehende bewährte Praxis nicht geändert wird“.⁵⁰

Diese wenig aufschlussreiche Formulierung ist im Lichte des Art 118 Abs 7 B-VG so zu deuten, dass die Möglichkeit der Gemeinde, Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs auf staatliche Behörden zu übertragen, durch die Amtssprachenregelung jedenfalls **nicht eingeschränkt** wird. Es bleibt aber fraglich, ob es zulässig ist, dass die Gemeinde nur solche Angelegenheiten delegiert, die in slowenischer Sprache eingebracht werden.⁵¹

Hierzu ist grundlegend festzuhalten, dass sich die Übertragung, obwohl der Begriff der „einzelnen Angelegenheiten“ an sich unbestimmt ist, doch in bestimmten Grenzen bewegt: So ist es einerseits unzulässig, den überwiegenden Teil des eigenen Wirkungsbereichs oder den gesamten eigenen Wirkungsbereich zu übertragen. Andererseits ist die Übertragung bloß punktueller Einzelmaßnahmen⁵² oder konkreter Verwaltungsangelegenheiten in Einzelfällen ausgeschlossen. Vielmehr muss eine abstrakte Umschreibung des Aufgabenbereichs möglich sein. Insgesamt dient die Bestimmung der Entlastung von kleinen und im Einzelfall wenig leistungsfähigen Gemeinden.⁵³ Von unsachlichen Beweg-

43) *Kolonovits*, Art 7 Z 2 – 4 Rz 89 ff. *Kolonovits* führt die zweckorientierte Auslegung des Begriffs „Verwaltungsbezirk“ konsequent weiter, so dass bei sonstigen topographischen Aufschriften auf Amtsgebäuden auf die Sprengel der Gemeinde- oder BezVBeh oder Bezirksgerichte abzustellen wäre, im Falle der Ortstafeln auf Ortschaften; vgl *Kolonovits*, Die „Ortstafellösung“ 66.

44) EuGH, C-274/96, *Bickel und Franz*, Slg 1988, I-7637.

45) *Kolonovits*, Art 7 Z 2 – 4 Rz 19 f.

46) ErläutRV 1220 BlgNR 24. GP 7.

47) AB 1312 BlgNR 24. GP 2.

48) ErläutRV 1220 BlgNR 24. GP 7.

49) ErläutRV 1220 BlgNR 24. GP 7.

50) AB 1312 BlgNR 24. GP 2. Für Kärnten besteht keine derartige Praxis (Auskunft des Volksgruppenbüros und des Kärntner Verfassungsdienstes am 31. 10. 2011); vgl zur Delegation auch *Kolonovits*, Die „Ortstafellösung“ 66 f.

51) Mit dieser Intention wurde die Übertragungsmöglichkeit im Rahmen der Ortstafelverhandlungen berücksichtigt (Auskunft des Volksgruppenbüros und des Kärntner Verfassungsdienstes am 31. 10. 2011).

52) VwSlg 7.368 A/1968.

53) *Weber*, Art 118/1 – 7 B-VG, in *Korinek/Haloubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht (1999) Rz 46; *Weber*, Gemeindeaufgaben, in Österreichischer Gemeindebund/Österreichischer Städtebund, 40 Jahre Gemeindeverfassungsnovelle 1962 (2002) 31 (54 f); *Buß-*

gründen dürfte eine Übertragung aufgrund des allgemeinen Sachlichkeitsgebots aber nicht geleitet sein. Motive könnten vor allem in der Verfahrenskonzentration liegen.⁵⁴⁾ Verwaltungsmaterien könnten folglich durchaus teilweise, etwa hinsichtlich eines Abschnitts eines behördlichen Verfahrens, übertragen werden, um solche Verfahrenskonzentrationen zu erreichen, während generelle Übertragungen per se ausgeschlossen sind. Eine Übertragungsverordnung ist schließlich aufzuheben, sobald die Gründe dafür wegfallen.⁵⁵⁾

Für eine Übertragung der Angelegenheiten bloß in slowenischer Sprache ließe sich die Entlastung jener Gemeinden ins Treffen führen, die mangels geeigneten Personals nicht in der Lage sind, den Verpflichtungen zur Verwendung des Slowenischen als Amtssprache nachzukommen.⁵⁶⁾ Man könnte ebenfalls davon ausgehen, dass der übertragene Gegenstand – bestimmte Angelegenheiten, die nicht in deutscher Sprache zu besorgen sind – sich abstrakt ausreichend umschreiben ließe und somit eine Übertragung zulässig wäre.

Gegen eine derartige Interpretation spricht aber schon der Wortlaut des Art 118 Abs 7 B-VG („Angelegenheiten“), der ein materienspezifisches Verständnis nahelegt und folglich nicht die Übertragung aufgrund eines Formalkriteriums wie der „Sprache“ erlaubt. Die Heranziehung dieses Kriteriums würde bedeuten, dass die Materien gleichsam in der Mitte durch in einen in deutscher und slowenischer Sprache zu vollziehenden Aufgabenbereich geteilt würden. Bei genauerer Betrachtung ergibt sich daraus eine Reihe weiterer Bedenken: So würde eine solche Übertragung zur äußerst widersinnigen Lage führen, dass slowenische Anbringen im übertragenen Wirkungsbereich in der Gemeinde bearbeitet werden, während solche des eigenen Wirkungsbereichs insofern geteilt wären, als jene in deutscher Sprache bei der Gemeinde verblieben und slowenische Anbringen in derselben Materie übertragen würden. Sobald der zuständige Referent der slowenischen Sprache in der jeweiligen Angelegenheit mächtig wäre, würden die Übertragungsgründe wegfallen und die Verordnung wäre aufzuheben.

Überdies würde einer Art „forum shopping“ die Tür geöffnet, da man quasi über die Wahl der Einbringungssprache zugleich die Möglichkeit hätte, die für die eigene Angelegenheit zuständige Behörde auszuwählen – wenngleich allein aus diesem Umstand noch keine Verletzung etwa des Rechts auf den gesetzlichen Richter abgeleitet werden kann, da Art 83 Abs 2 B-VG auf die Wahrung der gesetzlich begründeten Behördenzuständigkeit gerichtet ist und diese Zuständigkeit sich aus der Übertragungsverordnung im Vorhinein eindeutig ergeben würde.⁵⁷⁾ Wesentlich intensiver stellt sich diese Problematik jedoch, wenn man die weiteren Verfahrensschritte in die Betrachtung mit einbezieht und etwa eine Person, die nicht den verfahrensleitenden Antrag eingebracht hat, iS ihrer Verpflichtung dazu gem § 15 Abs 1 VoGrG vor der mündlichen Verhandlung bekannt gibt, in dieser die Volksgruppensprache verwenden zu wollen. Es ist unklar, wie in diesen und anderen Fallkonstellationen eine zulässige Übertragung ausgestaltet werden könnte, da sie nicht zu dem Ergebnis führen kann, dass je nach Antrag plötzlich eine andere – und in diesem Rahmen unvor-

bereitete – Behörde zuständig wird. In solchen Fällen ist es vielmehr naheliegend, entsprechend der Ermächtigung des § 15 Abs 3 VoGrG einen Dolmetscher beizuziehen.⁵⁸⁾

Im Hinblick auf Vor- und Nachteile, die den BürgerInnen aus einer Übertragung erwachsen würden, ist schließlich festzuhalten, dass für bestimmte Anbringen in slowenischer Sprache die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft als von der Gemeinde weiter entfernte Behörde gegeben wäre. Dies würde uU eine Schlechterstellung dieser BürgerInnen gegenüber solchen bedeuten, die dieselbe Angelegenheit in deutscher Sprache einbringen.⁵⁹⁾

Die Ausgestaltung der Delegationsmöglichkeit bleibt insgesamt unklar. Die Überlegungen führen aber jedenfalls zu dem Schluss, dass die **Amtssprachenregelung einer Delegation nicht im Wege steht**, also Angelegenheiten nicht deshalb in der Gemeinde verbleiben müssen, weil sie gem § 13 Abs 1 VoGrG in slowenischer Amtssprache zu erledigen sind. Umgekehrt ist wohl davon auszugehen, dass Angelegenheiten **nicht nur in slowenischer Sprache**, sondern umfassend, in deutscher wie auch slowenischer Sprache – anknüpfend bei der Angelegenheit als solcher – zu **übertragen** sind.

4. Freiwillige Gewährung der Amtssprache

§ 13 Abs 3 VoGrG erlaubt es einfachgesetzlich auch den Organen anderer als der in Abs 1 bezeichneten Behörden und Dienststellen, im mündlichen oder schriftlichen Verkehr die slowenische, kroatische oder ungarische **Volksgruppensprache zusätzlich** zur deutschen Sprache als Amtssprache zu verwenden. Sie „**können**“ dies tun, wenn es „**den Verkehr mit Personen erleichtert**“. Hierzu entscheiden sich die Behörden „**freiwillig**“, wie die Erläut hervorheben. Insofern gilt die Regelung

jäger, Die Übertragung von Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches auf staatliche Behörden als Instrument der Verwaltungsmodernisierung, ÖGZ 8 (2000) 12 (12 f); *Berchtold*, Die Übertragung der Besorgung von Gemeindeaufgaben, JBl (1970) 25 (26); *Walter*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht (1972) 630 f; *Neuhofer*, Gemeinderecht² (1998) 151 ff.

54) *Bußjäger*, Die Übertragung 13.

55) *Bußjäger*, Die Übertragung 13; *Neuhofer*, Gemeinderecht 153; *Weber*, Art 118/1–7 Rz 47. Aufgrund dieser Konstruktion geht *Weber* davon aus, dass triftige Gründe für eine Übertragung vorliegen müssen. *Neuhofer* erachtet andererseits eine Angabe von Gründen für nicht notwendig, da sich aus Art 118 B-VG keine Begründungspflicht ergibt.

56) Mit dieser Intention wurde die Übertragungsmöglichkeit im Rahmen der Ortstafelverhandlungen berücksichtigt, da einzelne Gemeinden sich mangels Personal außer Stande sahen, den Verpflichtungen zur Verwendung der slowenischen Sprache im Verkehr mit Volksgruppenangehörigen nachzukommen (Auskunft des Volksgruppenbüros und des Kärntner Verfassungsdienstes am 31. 10. 2011).

57) *Adamovich/Funk/Holzinger*, Österreichisches Staatsrecht: Grundrechte (2003) 82 f; *Berka*, Die Grundrechte (1999) 773 ff.

58) § 15 Abs 3 VoGrG ermöglicht in Fällen, in denen das Organ der Volksgruppensprache nicht mächtig ist, die Beiziehung eines Dolmetschers. Darin offenbart sich zwar, wie *Kolonovits* zeigt, der Grundsatz, dass entsprechend der Intention Art 7 Z 3 StV primär die Staatsorgane selbst in der Lage sein sollen, die Minderheitensprache gegenüber Minderheitenangehörigen zu verwenden. Siehe *Kolonovits*, Sprachenrecht in Österreich (1999) 162 f, 324 f, 346 f. Dieser Grundsatz und die Intention des § 15 Abs 1 VoGrG, der der Behörde Gelegenheit zu geben, dafür zu sorgen, dass ein der Minderheitensprache mächtiges Staatsorgan zum Einsatz kommt, können jedoch nicht so weit verstanden werden, dass ein Wechsel in der Behördenzuständigkeit mit der Bekanntgabe einer Person iSd § 15 Abs 1 VoGrG verbunden wäre. Vielmehr ist jedenfalls in solchen Fällen ein Dolmetscher beizuziehen.

59) *Bußjäger*, Die Übertragung 15 f.

als „spezifische Minderheitenschutzbestimmung“, die von der „Ausnahmeklausel des Art 8 Abs 2 B-VG gedeckt ist“.⁶⁰⁾ Der Verfassungsausschuss interpretiert die Regelung so, dass die erwähnten Organe die Volksgruppensprache als Amtssprache „verwenden sollten, wenn sie dazu grundsätzlich in der Lage sind“.⁶¹⁾

Insgesamt bildet § 13 Abs 3 VoGrG eine **Ermächtigung** für jene Organe, die nicht ohnehin durch § 13 Abs 1 VoGrG iVm Anl 2 dazu verpflichtet sind, die Volksgruppensprache als Amtssprache zuzulassen. Sie normiert jedoch selbst keine Verpflichtung und gewährt **kein subjektives Recht** auf Verwendung der Volksgruppensprache.⁶²⁾

Vor diesem Hintergrund wird man davon ausgehen können, dass es auch den Gemeinden St. Kanzian und Eberndorf freisteht, über ihre aus § 13 Abs 1 VoGrG erwachsende Verpflichtung hinaus auch den übrigen Gemeindebürgern die Verwendung des Slowenischen als Amtssprache zu ermöglichen. Grundsätzlich in der Lage dazu sind diese jedenfalls schon aufgrund der bestehenden Verpflichtung (s C.1.).⁶³⁾

5. Sonstige Bestimmungen

Die Regelung betreffend die Zulassung der Amtssprache vor **sonstigen Behörden und Dienststellen** ergibt sich aus Anl 2 und entspricht dem Bestand der bisher geltenden Verordnungen. Eine neu aufgenommene Bestimmung in **§ 22 a VoGrG** ermöglicht es der Bundesregierung nach Anhörung der Landesregierung, sofern es zu Gebietsänderungen der in den Anl 1 und 2 bezeichneten Gebietsteilen kommt, diese Bezeichnungen in den Anl 1 und 2 durch Verordnung anzupassen.

D. Fazit und Ausblick

Zu den verfassungs- und völkerrechtlich bedenklichen Bestimmungen der Novelle ist Folgendes festzuhalten: Selbst wenn man zu dem Schluss kommt, dass, wenn schon nicht in der Systematik der Ortstafelaufstellung, so doch zumindest in der Regelung der Amtssprache betreffend die Gemeinden St. Kanzian und Eberndorf eine Verletzung des Gleichheitssatzes nach Art 7 B-VG gegeben ist, bleibt eine **Prüfung durch den VfGH ausgeschlossen**. Der Verfassungsrang immunisiert hier das Gesetz.

Auch eine uU denkmögliche Prüfung am **Völkerrecht**, die auf Art 7 StV in seiner völkerrechtlichen Dimension abstellt, scheidet schon mangels Bestehens eines Ausführungsgesetzes zu Art 145 B-VG aus (VfSlg 1.607/1948; 2.586/1953; 11.874/1988). Zudem folgt der VfGH, obwohl er dies in der älteren Judikatur durchaus offenlässt, in der jüngeren Rechtsprechung der Ansicht, dass dieser Bestimmung entsprechend ihrer Entstehungsgeschichte die Intention zukommt, den VfGH als Spezialgericht zur Ahndung von völkerrechtswidrigen Handlungen Einzelner zu berufen (VfSlg 14.990/

1997). Bei – wohl bloß hypothetisch – möglichen Einwänden der Signatarstaaten bliebe völkerrechtlich das Vertragsauslegungsverfahren des Art 35 StV.

In die Diskussion eingebracht wurde im Vorfeld des Gesetzesbeschlusses schließlich auch die Frage einer **Gesamtänderung** der Bundesverfassung durch die Novelle im Verfassungsrang. Eine derart tiefgreifende Verletzung, wie sie den VfGH in VSlg 16.327/2001 dazu veranlasste, eine Verfassungsbestimmung (§ 126 BundesvergabeG) als verfassungswidrig aufzuheben, ist im vorliegenden Gesetz aber **nicht zu erblicken**. Ausschlaggebend im betreffenden Erk war die Suspendierung der Verfassung für einen Teilbereich der Rechtsordnung und damit der Verlust ihrer Maßstabsfunktion, worin der VfGH eine Verletzung des rechtsstaatlichen und zugleich demokratischen Prinzips erkannte.

Für eine umfassende Beurteilung der Neuregelung der zweisprachigen Topographie und Amtssprache bleibt abzuwarten, wie sich der **Reformprozess des Volksgruppenrechts** in den übrigen Bereichen entwickelt, die alle Volksgruppen betreffen: Volksgruppendefinition, -beiräte, -förderung, Rechtsschutzmechanismen. Im Hinblick auf Topographie und Amtssprache ist es bedenklich, dass die Verhandlungen überwiegend ohne Einbindung der übrigen Volksgruppen erfolgten. Betroffen sind jedenfalls die burgenländischen Kroaten und Ungarn. Die Slowenen in der Steiermark, die von den Garantien des Art 7 Z 3 StV ebenfalls erfasst sind, werden in der Regelung überhaupt nicht berücksichtigt. Viele der hier skizzierten Detailfragen müssen zudem noch einer Klärung zugeführt werden.

Obwohl neben einigem Lob auch vielfach Kritik an der Novelle laut wurde, kann sie doch als erster Schritt gesehen werden, um eine neue Dynamik in der Kärntner Volksgruppenfrage zu ermöglichen, die weit mehr Themen umfasst als die symbolträchtige Ortstafelfrage. Welche Dimension dieser Problematik dennoch zukam, zeigt sich in ihrer prioritären Stellung im Rahmen einer Gesamtreform des Volksgruppenrechts und ihrer Ausgestaltung: im Verfassungsrang, unter Einbeziehung der Amtssprache und teilweise dezidiert Absage an die Judikatur des VfGH. Es wird sich zeigen, in welche Richtung sich der Reformprozess weiterentwickelt und ob es gelingt, zu einem „modernen“ Volksgruppenrecht zu gelangen.

60) ErläutRV 1220 BlgNR 24. GP 7 f.

61) AB 1312 BlgNR 24. GP 2.

62) Zur Vorgängerbestimmung s *Kolonovits*, Sprachenrecht 232 f.

63) Zu bedenken wäre zudem, ob sich nicht sogar eine Verpflichtung zur Wahrnehmung dieser Ermächtigung bei verfassungskonformer (im Hinblick auf den Gleichheitssatz) bzw völkerrechtskonformer Interpretation unter Berücksichtigung der Rsp des VfGH über die Gemeinden als „Verwaltungsbezirke“ iSd Art 7 Z 3 StV (s C.1.) ergibt. Dabei gelten allerdings die bereits zur völkerrechtlichen Dimension der Topographiebestimmung angestellten Überlegungen (s B.2.).



→ In Kürze

Die Novelle des Volksgruppengesetzes 2011 sieht (im Kern) im Verfassungsrang eine Lösung für die Kärntner

Ortstafelfrage vor. Neben den Bestimmungen über zweisprachige topographische Aufschriften umfasst sie auch die Regelung der Amtssprache in Kärnten und dem Burgenland.

→ Zum Thema**Über den Autor:**

MMag. Jürgen Pirker ist Universitätsassistent am Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft der Karl-Franzens-Universität Graz; Auszeichnung unter den besten Absolventen sowie unter den 15 besten Diplomarbeiten und Dissertationen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz 2008/09.
Kontakt: juergen.pirker@uni-graz.at

Vom selben Autor erschienen:

Kärntner Ortstafelstreit – Der Rechtskonflikt als Identitätskonflikt (2010).

Literatur:

Karpi (Hrsg)/*Kassl* (Red), Die Ortstafelfrage aus Expertensicht. Eine kritische Beleuchtung (2006); *Kolonovits*, Art 7 Z 2 – 4 StV Wien, in *Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht (2005); *ders*, Sprachenrecht in Österreich (1999); *Marko*, System des österreichischen Volksgruppenrechts und Minderheitenschutzes, in *Heissl* (Hrsg), Handbuch Menschenrechte (2009) 421; *Marko*, Art 8 Abs 2 B-VG, in *Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht (2007).

Link:

www.parlament.gv.at/pakt/vhg/xxiv/bnr/bnr_00383/index.shtml

